

# Benutzungsreglement der Mehrzweckanlage Steinegg

erlassen am 25. August 2020

dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. August bis 26. September 2020

in Vollzug ab 1. Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>Benutzungsreglement der Mehrzweckanlage Steinegg .....</b>	<b>3</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1    Eigentum .....	3
Art. 2    Zweck .....	3
Art. 3    Anlage und Einrichtungen .....	3
<b>II. Organe und deren Aufgabe .....</b>	<b>4</b>
Art. 4    Gemeinderat .....	4
Art. 5    Schulrat .....	4
Art. 6    Gemeindeverwaltung .....	4
Art. 7    Technische Hauswartung / Saalwartung .....	5
<b>III. Belegung der Mehrzweckanlage .....</b>	<b>5</b>
Art. 8    Reservation .....	5
Art. 9    Bewilligung .....	5
Art. 10   Wiederkehrende Benutzung .....	5
Art. 11   Belegungsplan .....	5
Art. 12   Benutzungszeiten .....	6
Art. 13   Einschränkung der wiederkehrenden Belegungen .....	6
<b>IV. Allgemeine Rechte und Pflichten .....</b>	<b>6</b>
Art. 14   Allgemeine Bestimmung .....	6
Art. 15   Befolgung von Anordnungen .....	7
Art. 16   Ordnung und Sorgfalt .....	7
Art. 17   Parkordnung .....	7
Art. 18   Rauchverbot .....	7
Art. 19   Feuerschutz .....	7
Art. 20   Schliessanlage .....	7
Art. 21   Betreten der Mehrzweckanlage und Aussenanlage .....	7
Art. 22   Turn- und Sportmaterial .....	8
Art. 23   Schadenmeldung .....	8
Art. 24   Lagerung von Geräten, Mobilien und Materialien .....	8
<b>V. Festanlässe, Veranstaltungen und Ausstellungen .....</b>	<b>8</b>
Art. 25   Übernahme und Rückgabe .....	8
Art. 26   Aufsicht .....	9
Art. 27   Nachtruhe .....	9
Art. 28   Verkehrsregelung .....	9
Art. 29   Werbung .....	9
Art. 30   Betrieb einer Festwirtschaft .....	9
Art. 31   Andere Bewilligungen .....	9
Art. 32   Fundgegenstände .....	9
Art. 33   Reinigung .....	9
<b>VI. Haftung .....</b>	<b>10</b>
Art. 34   Haftung .....	10
<b>VII. Mietgebühren .....</b>	<b>10</b>
Art. 35   Mietgebühren .....	10
<b>VIII. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
Art. 36   Strafbestimmungen .....	10
Art. 37   Rechtsmittel .....	10
Art. 38   Aufhebung bisherigen Rechts .....	10
Art. 39   Inkrafttreten .....	11

Der Gemeinderat Degersheim erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 29 der Gemeindeordnung vom 26. März 2012 folgendes

## *Benutzungsreglement der Mehrzweckanlage Steinegg*

### *I. Allgemeine Bestimmungen*

#### **Art. 1 Eigentum**

Die Mehrzweckanlage Steinegg, bestehend aus der Mehrzweckhalle und der Aussenanlage, sind Eigentum der Politischen Gemeinde Degersheim.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Mehrzweckanlage steht mit folgenden Prioritäten zur Benutzung zur Verfügung:

- a) Erste Priorität: Schulbetrieb
- b) Zweite Priorität: örtlichen Vereine und Gruppen
- c) Dritte Priorität: auswärtige Vereine und Gruppen sowie Nutzer mit gewerbsmässigem Hintergrund

<sup>2</sup> Einzelpersonen steht die Mehrzweckanlage zur alleinigen Benutzung nicht zur Verfügung.

#### **Art. 3 Anlage und Einrichtungen**

<sup>1</sup> Die Mehrzweckanlage kann wahlweise als eine Geräte- oder Sporthalle zu je  $\frac{1}{3}$ , in eine Doppelsporthalle zu  $\frac{2}{3}$  oder als einzige Grossraumhalle benutzt werden. Die Bühne kann separat genutzt werden.

<sup>2</sup> Die Garderobenräume werden separat zugeteilt.

<sup>3</sup> Die Mehrzweckhalle lässt sich verwenden für:

- a) Festanlässe mit Konzert- oder Bankettbestuhlung
- b) Ausstellungen
- c) Versammlungen
- d) Sportveranstaltungen

<sup>4</sup> Die Veranstaltung darf nicht im Widerspruch zur Schul- bzw. Hausordnung stehen.

<sup>5</sup> Die Aussenanlage lässt sich vorbehaltlich der Rücksichtnahme auf die Nachbarn beispielsweise verwenden für:

- a) Schulturnen
- b) Vereinssport
- c) Pausenplatz für die Schule
- d) Festanlässe oder Veranstaltungen

## *II. Organe und deren Aufgabe*

### **Art. 4 Gemeinderat**

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) Wahl der Technischen Hauswartin oder des Technischen Hauswarts bzw. der Saalwartin oder des Saalwarts
- b) Vergabe der Reinigungsarbeiten an Drittpersonen
- c) Festlegen der Mietgebühren bzw. des Gebührentarifs
- d) Beschlussfassung über Neuanschaffungen, sofern sie den Unterhalt oder den Mehrzweckbereich der Anlage betreffen
- e) Endgültiger Entscheid bei Benutzungs- und anderen Streitigkeiten
- f) Beschluss über die Zuteilung in die Benutzergruppe in streitigen Fällen
- g) Beschluss über Ausschluss von der Benutzung
- h) Festsetzung der Busse bei Zuwiderhandlungen gegen das Benutzungsreglement oder das Rauchverbot

### **Art. 5 Schulrat**

Dem Schulrat obliegt:

- a) Beschlussfassung über Neuanschaffungen, sofern sie den Schulturnbetrieb betreffen

### **Art. 6 Gemeindeverwaltung**

Der verantwortlichen Stelle der Gemeindeverwaltung obliegt:

- a) Das Erstellen eines Benutzungsplanes über die ordentliche Benutzung (Sportbetrieb) in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Gruppen
- b) Zuteilung für die ausserordentliche Benutzung (Veranstaltungen)
- c) Anträge an den Gemeinderat zum Ausschluss von der Benutzung
- d) Anträge an den Gemeinde- bzw. Schulrat bei Kreditbegehren für Neuanschaffungen und den Unterhalt der Anlage
- e) Antrag an den Gemeinderat betreffend Höhe der Mietgebühren bzw. des Gebührentarifs
- f) Anträge an den Gemeinderat zur Festlegung einer Ordnungsbusse.
- g) Entscheid über die Zuweisung in die Benutzergruppe
- h) Bewilligung der wiederkehrenden Belegungen
- i) Führung des Technischen Hauswarts / Saalwarts
- j) Koordination der Reinigungsarbeiten

## **Art. 7 Technische Hauswartung / Saalwartung**

Der Technischen Hauswartin / dem Technischen Hauswart bzw. der Saalwartin / dem Saalwart obliegen:

- a) Die Wartung der ganzen Anlage und die unmittelbare Aufsicht über die Benutzung
- b) Aufsicht über den Betrieb in der Schul- und Mehrzweckanlage
- c) Abgabe und Übernahme der Anlage vor und nach einer Veranstaltung nach Absprache

## *III. Belegung der Mehrzweckanlage*

### **Art. 8 Reservation**

<sup>1</sup> Über die Belegung der Mehrzweckanlage gibt die verantwortliche Stelle der Gemeindeverwaltung Auskunft.

<sup>2</sup> Provisorische Reservationen verfallen nach 10 Tagen.

### **Art. 9 Bewilligung**

<sup>1</sup> Für die Benutzung der Mehrzweckanlage ist in jedem Fall eine Bewilligung erforderlich.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Gesuche und / oder allfällige Änderungen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

### **Art. 10 Wiederkehrende Benutzung**

Die Bewilligung für eine wiederkehrende Benutzung der Mehrzweckanlage wird jeweils für ein Schuljahr zugesichert. Erfolgt bis vier Wochen vor Schuljahresende keine Kündigung, verlängert sich die Bewilligung stillschweigend um ein weiteres Jahr. Überdies schliesst die Bewilligung für Sportbetrieb die Benutzung der Garderoben und Duschen mit ein. Die Zuteilung der Garderobe erfolgt durch die Technische Hauswartin / den technischen Hauswart.

### **Art. 11 Belegungsplan**

<sup>1</sup> Für die wiederkehrende ausserschulische Benutzung der Mehrzweckanlage erstellt die Gemeindeverwaltung einen Belegungsplan. Die Vereine sind dabei anzuhören.

## **Art. 12 Benutzungszeiten**

<sup>1</sup> Die Anlage steht den Vereinen und Gruppen ausserhalb des Schulbetriebs jeweils von Montag bis Freitag, bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Anlagen und Räumlichkeiten dürfen nur während den festgelegten Zeiten zum bewilligten Zweck benutzt werden.

<sup>2</sup> Die Mehrzweckanlage muss bis spätestens um 22.30 Uhr verlassen werden.

<sup>3</sup> Die Eingangstüren werden um 18.30 Uhr geschlossen.

<sup>4</sup> Die Benutzung an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht bedarf einer speziellen Bewilligung.

<sup>5</sup> In den Schulferien bleibt die Mehrzweckanlage für die wiederkehrende Nutzung wie folgt geschlossen:

- a) Frühlingsferien            letzte Woche
- b) Sommerferien            dritte und vierte Woche
- c) Herbstferien                letzte Woche
- d) Weihnachtsferien        durchgehend

<sup>6</sup> Für die wiederkehrende Nutzung bleibt die Mehrzweckanlage an folgenden Feiertagen geschlossen:

- a) Karfreitag bis Ostermontag
- b) Pfingstsonntag bis Pfingstmontag
- c) Allerheiligen

<sup>7</sup> Für die Aussenanlagen bestehen keine Sperrzeiten, Garderoben und Toiletten sind jedoch nur während den Benutzungszeiten der Mehrzweckanlage verfügbar.

<sup>8</sup> Über Ausnahmen entscheidet die verantwortliche Stelle der Gemeindeverwaltung auf schriftliches Gesuch hin. Diese kann ausserdem weitere Benutzungssperren verfügen, insbesondere für Revisionsarbeiten.

## **Art. 13 Einschränkung der wiederkehrenden Belegungen**

<sup>1</sup> Die verantwortliche Stelle der Gemeindeverwaltung kann die zugesicherte Benutzung vorübergehend einschränken. Es besteht kein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion.

# *IV. Allgemeine Rechte und Pflichten*

## **Art. 14 Allgemeine Bestimmung**

Für die Inhaber einer Bewilligung ist dieses Reglement verbindlich. Die um eine Bewilligung ersuchende Organisation hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche die Organisation gegenüber der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates vertritt sowie für die Einhaltung des Reglements sorgt.

### **Art. 15 Befolgung von Anordnungen**

<sup>1</sup> Die Anordnungen der Technischen Hauswartin / des Technischen Hauswart bzw. der Saalwartin / des Saalwarts sind zu befolgen. Bei Verstössen gegen die Ordnung oder die übrigen Bestimmungen dieses Reglements haben sie die Fehlbaren und die verantwortlichen Personen zu verwarnen. Benutzer die sich nicht an die Anordnungen dieses Reglements halten, werden von der verantwortlichen Stelle der Gemeindeverwaltung verwarnet oder vom Gemeinderat gebüsst. Benutzer, welche gegen das Reglement erheblich oder mehrmals verstossen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

### **Art. 16 Ordnung und Sorgfalt**

<sup>1</sup> Die zuständigen Benutzer sind für Ordnung, Sorgfalt und Sauberkeit verantwortlich. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben usw. ist untersagt.

<sup>2</sup> Das Öffnen und Schliessen von Fenstern und Türen sowie das Lichterlöschen ist Sache der Benutzer. Bei Heizung, Belüftung, Beleuchtung und beim Duschen ist auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.

<sup>3</sup> Der Benutzer hat ausserhalb der Mehrzweckanlage für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er sorgt zu diesem Zweck für eine Kontrolle.

### **Art. 17 Parkordnung**

<sup>1</sup> Fahrzeuge sind ordnungsgemäss an den für sie bestimmten Orten abzustellen (Tiefgarage und Aussenplätze). Der Parkplatz bei der Schulanlage darf ausserhalb der Schulzeit mitbenutzt werden. Der Veranstalter hat für einen reibungslosen Verkehrsablauf zu sorgen. Der Platz vor dem Bühneneingang darf aus Sicherheitsgründen nicht als Parkplatz benutzt werden. Die Einfahrtsstrasse muss jederzeit für Notfallorganisationen befahrbar sein.

<sup>2</sup> Bei der nächtlichen Wegfahrt ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 18 Rauchverbot**

Das Rauchen ist in den Räumen der ganzen Mehrzweck- und Schulanlage sowie in der Tiefgarage untersagt.

### **Art. 19 Feuerschutz**

Die Feuerschutzmassnahmen und feuerpolizeilichen Auflagen, insbesondere die Freihaltung des Notausgangs im Geräteraum, müssen eingehalten werden.

### **Art. 20 Schliessanlage**

Benutzer, welche gegen Unterschrift einen oder mehrere Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und nur zweckentsprechend zu den bewilligten Zeiten verwendet werden. Die Schlüssel dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Bei Verlust hat der Empfänger oder die Empfängerin für den Ersatz sowie für eine allenfalls nötige Abänderung der Schliessanlage aufzukommen.

### **Art. 21 Betreten der Mehrzweckanlage und Aussenanlage**

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberem oder ohne Schuhwerk betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, Metallteilen oder Stollen sind nicht erlaubt. Beim Benutzen der Sporthallen im Anschluss an die Benutzung der Aussenanlage ist das Schuhwerk zu wechseln.

## **Art. 22 Turn- und Sportmaterial**

<sup>1</sup> Ohne anderslautende Vereinbarungen erstreckt sich die Benutzungsbewilligung auch auf die Geräte- räume und die dort vorhandenen Turngeräte. Für die übrigen Turn- und Spielgeräte haben die Benutzer selber besorgt zu sein.

<sup>2</sup> Die Turngeräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und nach Gebrauch an den für sie bestimmten Plätzen in den Geräteräumen unterzubringen. Sie sind beim Transport, sofern nicht eine Rollvorrichtung vor- handen ist, zu tragen.

<sup>3</sup> Den Hallenboden schädigende Geräte dürfen nicht verwendet werden. Jede Verwendung von Harz oder ähnlichen Hilfsmitteln ist verboten. Bei Zuwiderhandlung hat der Organisator die Hallen- und Ge- rätereinigung auf eigene Kosten zu übernehmen.

<sup>4</sup> Es dürfen nur rückstandsfreie Klebstreifen verwendet werden. Gegen Gebühr werden geeignete Kle- bestreifen abgegeben.

<sup>5</sup> Verunreinigungen (z.B. durch Verwendung von Magnesia, Klebstreifen) müssen vom Benutzer mit dem zur Verfügung stehenden Reinigungsmaterial beseitigt werden.

<sup>6</sup> Für die Suche von fehlendem Material wird eine Pauschalentschädigung von CHF 50.00 verrechnet.

## **Art. 23 Schadenmeldung**

Schäden sind unverzüglich der Technischen Hauswartin / dem Technischen Hauswart zu melden. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Politischen Gemeinde. Die Haftung übernehmen die Benut- zer.

## **Art. 24 Lagerung von Geräten, Mobilien und Materialien**

<sup>1</sup> Externe Geräte, Mobilien und Materialien irgendwelcher Art dürfen von den Benutzern nur vorüberge- hend und mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung auf eigenes Risiko in den Anlagen deponiert wer- den. Sie sind deutlich als fremdes Eigentum zu kennzeichnen.

# *V. Festanlässe, Veranstaltungen und Ausstellungen*

## **Art. 25 Übernahme und Rückgabe**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden der veranstaltenden Organisation jeweils durch den der Technischen Hauswartin / dem Technischen Hauswart bzw. die Saalwartin / den Saalwart übergeben. Vor der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind darin festzuhalten.

<sup>2</sup> Die Rückgabe und Abnahme der Anlage findet nach Absprache mit der Technischen Hauswartin / dem Technischen Hauswart bzw. der Saalwartin / dem Saalwart statt. Für die Verrechnung von nur einem Belegungstag hat die Abnahme bis spätestens 01.00 Uhr des Folgetags zu erfolgen. Die ordnungsge- mässe Übergabe und Abnahme findet zum vereinbarten Zeitpunkt statt und hat mit einem Protokoll zu erfolgen.



## **Art. 26 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Benutzung der Bühne, der Akustik- und Beleuchtungsanlage sowie der Heizungs- und Lüftungsanlage untersteht der Technischen Hauswartin / dem Technischen Hauswart bzw. der Saalwartin / dem Saalwart. Diese sind befugt, einzelnen, durch sie instruierte Personen, Bedienungsbereiche zu übertragen.

## **Art. 27 Nachtruhe**

<sup>1</sup> Die Lautstärke allfälliger Musik ist nach Mitternacht so zu reduzieren, dass kein Lärm nach draussen dringt.

<sup>2</sup> Der Veranstalter sorgt dafür, dass die geltende Nachtruhe im Aussenbereich der Anlage eingehalten wird.

## **Art. 28 Verkehrsregelung**

<sup>1</sup> Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator die Verkehrsregelung auf seine Kosten mit den zuständigen Organen zu regeln.

## **Art. 29 Werbung**

<sup>1</sup> Werbeplakate und -transparente sowie Dekorationen bei Wettkämpfen und Anlässen werden nach Rücksprache mit der Technischen Hauswartin / dem Technischen Hauswart bzw. der Saalwartin / dem Saalwart zugelassen.

<sup>2</sup> Werbung für Suchtmittel ist in jeder Form untersagt.

## **Art. 30 Betrieb einer Festwirtschaft**

Dem Veranstalter ist es gestattet, selber eine Gastwirtschaft zu betreiben. Er benötigt dafür eine entsprechende Bewilligung der Politischen Gemeinde. Das Gesuch für die Erteilung eines Festwirtschaftspatentes ist rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Gemeinderatskanzlei Degersheim einzureichen.

## **Art. 31 Andere Bewilligungen**

Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat auch übrigen erforderlichen Bewilligungen (Lotto-/ Tomblaubewilligung, etc.) vorgängig bei der zuständigen Stelle einzuholen.

## **Art. 32 Fundgegenstände**

Fundgegenstände sind der Technischen Hauswartin / dem Technischen Hauswart bzw. der Saalwartin / dem Saalwart abzugeben. Über Gegenstände, die nicht innert nützlicher Frist abgeholt werden, verfügt der die Gemeindeverwaltung.

## **Art. 33 Reinigung**

<sup>1</sup> Nach dem Anlass ist die Mehrzweckanlage Steinegg wie folgt gereinigt zu verlassen:

### Besenrein

Garderobe, Dusche, Hallen, Foyer, Aula, Bühne, Galerie

### Komplett gereinigt

Toiletten, Küche inklusiv Inventar und Geschirr, Office

<sup>2</sup> Grobe Verunreinigungen (Scherben, Papier, Büchsen, Raucherabfälle, Snus, etc.) müssen auf der gesamten Anlage durch den Benutzer beseitigt werden.

## *VI. Haftung*

### **Art. 34 Haftung**

<sup>1</sup> Benutzer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.

<sup>2</sup> Für Schadenfälle und Diebstähle, die Benutzern, Besuchern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Politische Gemeinde Degersheim jede Haftung ab. Vorbehalten bleiben Schäden infolge Sorgfaltspflichtverletzung seitens der Vermieterin.

## *VII. Mietgebühren*

### **Art. 35 Mietgebühren**

<sup>1</sup> Für die Benutzung der verschiedenen Einrichtungen der Mehrzweckanlage sind Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Gebühren werden aufgrund der Belegungsdauer, Art der Belegung und Benutzung der Infrastruktur sowie aufgrund der erforderlichen Dienstleistungen festgesetzt, wobei für auswärtige Benutzer oder gewerbsmässige Benutzungen höhere Gebühren festgelegt werden können.

<sup>2</sup> Für die Benutzung können Vorauszahlungen verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei Annullationen können Gebühren erhoben werden.

## *VIII. Schlussbestimmungen*

### **Art. 36 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 300.00 wird bestraft, wer gegen dieses Reglement verstösst oder entsprechenden Anordnungen keine Folge leistet.

<sup>2</sup> Mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 wird bestraft, wer das Rauchverbot in der Anlage nicht einhält.

### **Art. 37 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen der verantwortlichen Stelle der Gemeindeverwaltung kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

### **Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Benutzungsreglement Mehrzweckhalle Steinegg vom 20. Mai 2014 wird aufgehoben.

**Art. 39 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren per 1. Januar 2021 in Kraft.

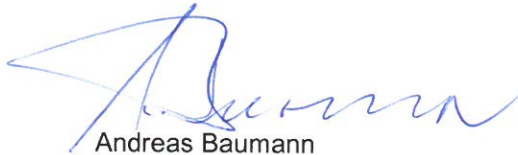
Vom Gemeinderat Degersheim erlassen am 25. August 2020.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28. August 2020 bis 26. September 2020

**Gemeinderat Degersheim**



Monika Scherrer  
Gemeinderatspräsidentin



Andreas Baumann  
Der Gemeinderatsschreiber

